# Amtsblatt für den Landkreis Havelland

**Jahrgang 5** **Rathenow, den 08. 05. 1998** **Nr. 6**


**Beschlüsse des 38. Kreistages Havelland vom 20.04.1998**


535/98 Bestellung des Amtsleiters des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes

536/98 Außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 9000 8320

537/98 Umwidmungen von Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes 1998 (§§ 17 und 20 GFG und Fördermittel des Landes)

538/98 Umschuldung von 3 Kommunaldarlehen zum 30.06.1998

539/98 Berufung des Kreiswahlleiters und des Stellvertreters/ Beschluß über Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise

540/98 Entscheidung zum Antrag der Stadt Friesack auf Übernahme der Schulträgerschaft

541/98 Änderungssatzung der Fleischbeschaugebührensatzung

542/98 Fortschreibung der Kreisentwicklungskonzeption vom November 1996 mit Fortschreibungsstand März 1998

543/98 Anträge der Stadt Rathenow zur Umwidmung der durch den KT für die Mehrfachsporthalle bewilligten GFG-Mittel 1998

544/98 Grundstückstausch zum Vorhaben der Stadt Falkensee „Waldbad Falkensee"

545/98 Straßeninstandsetzungsarbeiten Kreisstraße HVL 21 Rathenow/B188 - Göttlin, Ortseingang

Bodenrichtwerte für den Landkreis Havelland

Bekanntmachung des Brandenburgischen Landesamtes für Verkehr und Straßenbau vom 18.03.1998

Satzung über die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 18. Dezember 1998

Erste Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 18. Dezember 1998

Bekanntmachung des Entwurfs der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr 1998

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft des Landkreises Havelland - Termine zur Abnahme der Anglerprüfung

Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 27. September 1998

Wahlbekanntmachung gemäß § 26 BbgKWahlGi.V.m.§31Abs.2BbgKWahlV

**Beschluß-Nr. 535/98**

**Bestellung des Amtsleiters des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes**

Der Kreistag beschließt:
Herrn Michael Stobbe spätestens zum 01.07.1998 zum Amtsleiter des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes zu bestellen.

**Beschluß- Nr.: 536/98**

**Außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 9000 8320**

Der Kreistag beschließt:
der außerplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 9000 8320 (Allgemeine Zuweisungen - Kreisumlage) in Höhe von 72.000,- DM an die Gemeinden Brieselang, Bredow und Zeestow, vertreten durch das Amt Brieselang,zuzustimmen.

**Beschluß- Nr.: 537/98**

**Umwidmungen von Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes 1998 (§§ 17 und 20 GFG und Fördermittel des Landes)**

Der Kreistag beschließt:
Nach der Verabschiedung der Haushaltssatzung 1998 sind für unabweisbare und unvorhersehbare Mehrausgaben im Vermögenshaushalt Umwidmungen aus Investitionsfördermitteln gemäß §§ 17 und 20 erforderlich. Zur Deckung der Mehrausgaben stehen Mehreinnahmen aus Zuweisungen des Landes zur Verfügung, die somit die Haushaltsansätze für 1998 fortschreiben.

**Beschluß- Nr.: 538/98**

**Umschuldung von 3 Kommunaldarlehen zum 30.06.1998**

Der Kreistag beschließt:
die Aufnahme eines Kredits nach § 85 (1) GO zum Zwecke der Umschuldung durch den Landkreis Havelland in Höhe von 8.570.000,- DM. In diesem Zusammenhang wird der Landrat ermächtigt, gemäß § 57 (1) LKrO in „Eilt" nach Empfehlung durch den Ausschuß Finanzen/R/G vom 17.06.1998 die Entscheidung darüber zu treffen, welches Kreditinstitut den Zuschlag erhalten soll.

Der Landrat wird beauftragt, in der nächsten Kreistagssitzung über die Umsetzung der Kreditaufnahme zum Zwecke der Umschuldung zu informieren.

**Beschluß- Nr.: 539/98**

**Berufung des Kreiswahlleiters und des Stellvertreters Beschluß über Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise**

Der Kreistag beschließt:
1. Zum Kreiswahlleiter für die Kommunalwahlen am 27.09.1998 wird Herr Lothar Marquardt berufen. Zu dessen Stellvertreter wird Frau Kerstin Ulbricht-Wegwerth berufen.

2. Das Wahlgebiet des Landkreises Havelland für die Kreistagswahl am 27.09.1998 wird in 5 Wahlkreise mit nachfolgender Abgrenzung eingeteilt:

| | |
|---|---|
| Wahlkreis 1 | Gebiet der Gemeinden des Amtes Rathenow |
| Wahlkreis 2 | Gebiet der Gemeinden der Ämter Premnitz, Rhinow, Nennhausen und Milow |
| Wahlkreis 3 | Gebiet der Gemeinden der Ämter Friesack und Nauen-Land sowie der Stadt Nauen |
| Wahlkreis 4 | Gebiet der Gemeinden der Ämter Ketzin, Schönwalde (Glien), Brieselang, Wustermark sowie der Gemeinde Dallgow-Döberitz |
| Wahlkreis 5 | Gebiet der Stadt Falkensee |

**Beschluß- Nr.: 540/98**

**Entscheidung zum Antrag der Stadt Friesack auf Übernahme der Schulträgerschaft**

Der Kreistag beschließt:
1. Der Landkreis Havelland beabsichtigt, die Kooperationsschule Friesack in eigene Trägerschaft zu übernehmen und insoweit dem Antrag der Stadt Friesack auf Abgabe der Schulträgerschaft zu entsprechen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die für den Übergang der Schulträgerschaft erforderliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Friesack auszuhandeln.
3. Der Kreistag beschließt nach Vorlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 142 des Brandenburgischen Schulgesetzes endgültig über den Übernahmeantrag der Stadt Friesack.

**Beschluß- Nr.: 541/98**

**Änderungssatzung der Fleischbeschaugebührensatzung**

Der Kreistag beschließt:
die Änderungen der Fleischbeschaugebührensatzung.

**Änderungssatzung**

Der Keistag hat auf seiner Sitzung am 20.04.1998 Änderungen der Fleischbeschaugebührensatzung des Landkreises Havelland vom 06.05.1996 - Beschluß Nr. 314/96 beschlossen.

**1**
Die Rechtsgrundlagen werden wie folgt geändert:

Nach den Worten „Der Kreistag des Landkreises Havelland hat auf Grund" wird der Text im ersten Spiegelstrich

wie folgt gefaßt:
§ 24 des Fleischhygienegesetzes - FIHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1993 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert am 17.07.1996 (BGBl. I S. 989);

**2**
§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Gebührenhöhe für die einzelnen Amtshandlungen bemißt sich nach der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 19.02.1985 über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (Abl. EG Nr. L 32 S. 14), zuletzt geändert durch Richtlinie 93/118/EG des Rates vom 22.12.1993 (Abl. EG Nr. L 340, S. 15) in der Bekanntmachung der Befugnis zur Abweichung von Pauschalbeträgen nach Artikel 2 Abs. 1 und 3 sowie Art. 3 Abs. 1 der Entscheidung 88/408/EWG des Rates vom 15.06.1988 (BAZ Nr. 204 Seite 13298 vom 31.10.1997)

**3**
Die Anlage zu § 6 der Satzung wird wie folgt geändert und ergänzt:

Anlage zur Fleischbeschaugebührensatzung gem. § 6 der Satzung

A. Gebührenpflichtige Tatbestände nach § 1 der Satzung

1. Schlachttier- und Fleischuntersuchung

1.1. Untersuchung bei Hausschlachtungen außerhalb gewerblicher Einrichtungen

| Tierarzt | Gebühr je Tier in DM |
|---|---|
| Einhufer | 33,00 |
| erwachsene Rinder | 31,60 |
| Jungrinder bis 6 Monate | 18,40 |
| Schweine 25 - 149 kg | 13,80 |
| Eber/Sauen=150 kg | 16,80 |
| Läufer<25 kg | 10,80 |
| Schafe/Ziegen | 11,70 |
| Haarwild | 14,00 |

Trichninenschau
Kompressionsmethode bei vorliegender Ausnahmegenehmigung

| Tierart | Gebühr je Tier in DM |
|---|---|
| Hausschwein | 8,10 |
| Wildschwein | 10,00 |
| Einhufer | 9,60 |

Digestitionsmethode

| Tierarzt | Gebühr je Tier in DM |
|---|---|
| Hausschwein | 3,00 |
| Wildschwein | 3,00 |
| Einhufer | 3,00 |

2.1. Gewerbliche Schlachtungen

Schlachttier- und Fleischuntersuchung

| Tierart | bis 35 Tiere/ 100% | 36-64 Tiere/ 80% | 65-119 Tiere/ 65% | 120 u. mehr Tiere/ 50% |
|---|---|---|---|---|
| Einhufer | 16,10 | 12,60 | 10,50 | 8,00 |
| erwachsene Rinder | 15,50 | 12,40 | 10,10 | 7,80 |
| Jungrinder bis 6 Mon. | 8,70 | 6,90 | 5,60 | 4,30 |
| Schweine 25-149 kg | 5,80 | 4,60 | 3,80 | 2,90 |
| Eber/Sauen= 150 kg | 7,20 | 5,80 | 4,70 | 3,60 |
| Läufer< 25 kg | 4,30 | 3,40 | 2,80 | 2,10 |
| Schafe/Ziegen | 4,70 | 3,70 | 3,00 | 2,30 |
| Haarwild | 5,90 | 4,70 | 3,80 | 2,90 |

Trichninenschau

Kompressionsmethode bei vorliegender Ausnahmegenehmigung

| Tierarzt | Gebühr je Tier in DM |
|---|---|
| Hausschwein | 8,10 |
| Wildschwein | 10,00 |
| Einhufer | 9,60 |

Digestitionsmethode

| Tierarzt | Gebühr je Tier in DM |
|---|---|
| Hausschwein | 3,00 |
| Wildschwein | 3,00 |
| Einhufer | 3,00 |

B. Gebührenpflichtige Tatbestände nach § 2 der Satzung

Probenahmen zur
1. Rückstandsuntersuchung bei begründetem Verdacht 9,85 DM
2. Bakteriologischen Untersuchung 14,10 DM
3. sonstigen Untersuchung 9,85 DM

Rathenow, den 20.04.1998

Dr. Burkhard Schröder
Landrat

Peter Weisner
Kreistagsvorsitzender

**Beschluß- Nr.: 542/98**

**Fortschreibung der Kreisentwicklungskonzeption vom Nov. 1996 mit Fortschreibungsstand März 1998**

Der Kreistag beschließt:
daß die vorliegende 1. Fortschreibung der am 04.11.1996 beschlossenen Kreisentwicklungskonzeption des Land-

kreises Havelland als Grundlage für zukünftige Entscheidungen des Landkreises dient und in ihrer Selbstbindungswirkung anerkannt wird.

Die Konzeption wird um folgendes ergänzt:
Im Kapitel 2 Wirtschaft und Arbeitsmarkt, Unterkapitel 2.1 Produzierendes Gewerbe und Industrie, Handwerk, Handel und Dienstleistungen, unter Handel und Dienstleistungen nach dem 2. Absatz:

**Um der Entwicklung weiterer großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb zentraler Orte entgegenzuwirken, befürwortet der Landkreis als Träger öffentlicher Belange im dazu angestrebten Planungsverfahren solche Standorte nicht.**

Im Kapitel 2 Wirtschaft und Arbeitsmarkt, Unterkapitel 2.1 Produzierendes Gewerbe und Industrie, Handwerk, Handel und Dienstleistungen, unter Entwicklungsziele nach dem 4. Absatz:

**Der Landkreis unterstützt vorrangig klein- und mittelbetriebliche Tourismusstrukturen. Die Entwicklung von großflächigen besucher intensiven Freizeitanlagen wird bei nachweis barer Verträglichkeit nur für die Nachnutzung von Konversionsstandorten befürwortet.**

**Beschluß- Nr.: 543/98**

**Anträge der Stadt Rathenow zur Umwidmung der durch den Kreistag für die Mehrfachsporthalle bewilligten GFG-Mittel 1998**

Der Kreistag beschließt:
daß abweichend vom Kreistagsbeschluß vom 16.02.1998 (Punkt 1 und 2) zur Vergabe von Investmitteln des Landkreises Havelland zur Förderung investiver Schwerpunktmaßnahmen der Städte und Gemeinden folgende Umwidmungsanträge der Stadt Rathenow bewilligt werden:

1. Erhöhung der Zuweisung für die eingeordnete Maßnahme „Brücke Kleine Archen" um 495.000,00 DM auf 810.000,00 DM.

2. Neuaufnahme und Bewilligung des Antrages der Stadt zur Energiesparmaßnahme „Einzeltemperaturregelung" im Jahngymnasium. Die Zuweisung beträgt 755.000,00 DM.

**Beschluß- Nr.: 544/98**

**Grundstückstausch zum Vorhaben der Stadt Falkensee „Waldbad Falkensee"**

Der Kreistag beschließt:

1. Ein dem Landkreis gehörendes Teilgrundstück in Falkensee wird mit einem der Stadt Falkensee gehörenden Grundstück getauscht. Ein finanzieller Wertausgleich zu Lasten des Landkreises soll nicht stattfinden.
2. Der Grundstückstausch kann entweder durch notariellen Vertrag oder durch Zug um Zug zu beantragende Änderung der jeweiligen Vermögenszuordnung realisiert werden.
3. Der zwischen dem Landkreis und der Stadt Falkensee geschlossenen Verwaltungsvereinbarung vom 11.11.1997 wird mit den oben genannten Maßgaben zugestimmt.

**Beschluß- Nr.: 545/98**

**Straßeninstandsetzungsarbeiten Kreisstraße HVL 21 Rathenow/B188 - Göttlin, Ortseingang**

Der Kreistag beschließt, der Firma:

Altmarkbau GmbH & Co KG
Ackendorf
39606 Hohenwulsch

als wirtschaftlichsten Bieter den Zuschlag für die Bauleistung zu erteilen.

**Beschluß- Nr.: 546/98**

**Vergabe Beatmungsgeräte/Havelland-Klinik Nauen**

Der Kreistag beschließt:
daß nach Aufhebung der öffentlichen Ausschreibung (EG-weit), bedingt durch Funktionsänderungen im laufenden Ausschreibungsverfahren, und dem danach durchgeführten Verhandlungsverfahren freihändig an die Firma

Siemens AG, Med. VG-R
Siemensdamm 50
13629 Berlin

der Zuschlag für die Lieferung der Narkose-Beatmungsgeräte erteilt wird.

**Bodenrichtwerte für den Landkreis Havelland**

Auf der Grundlage aller im Jahr 1997 registrierten Kaufverträge hat der Gutachterausschuß für Grundstückswerte im Landkreis Havelland etwa 150 Bodenrichtwerte ermittelt.
Diese gelten hauptsächlich für baureifes Wohnbauland. Wie in den Vorjahren werden diese Werte in einer Bodenrichtwertkarte nachgewiesen.

Die Bodenrichtwertkarte des Landkreises Havelland besteht aus einem Kartenblatt, das für eine Gebühr von 30,00 DM in der Geschäftsstelle (Nauen, Waldemardamm 3) erworben werden kann.

Darüber hinaus kann bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses auch persönlich oder telefonisch Auskunft über Bodenrichtwerte eingeholt werden, Tel.: 03321/417 313 bis 417 315.

**Bekanntmachung des Brandenburgischen Landesamtes für Verkehr und Straßenbau vom 18.03.1998 (Akt.z.32-7221/B188)**

**Neubau der B 188, Ortsumgehung Rathenow zwischen Neufriedrichsdorf und Buckow im Raum Rathenow**

Nach Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Raumordnungsverfahrens am 13. Dezember 1996, erfolgte die Linienbestimmung

für o.g. Trasse durch das Bundesministerium für Verkehr am 4. März 1998.

Die Linienführung für o.g. Maßnahme ist im Übersichtsplan eingetragen.

Gemäß § 16 (3) des Bundesfernstraßengesetzes ist diese bestimmte Linie in den Flächennutzungs- und Regionalentwicklungsplänen zu vermerken bzw. kenntlich zu machen und bei den weiteren kommunalen Planungen als Vorgabe zu beachten.

Auf der Grundlage dieser Linienführung wird das weitere Planungsverfahren vorbereitet.

Schmidt
Brandenburgisches Landesamt
für Verkehr und Straßenbau

**Satzung über die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Entschädigungssatzung) vom 18. Dezember 1997**

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 18. Dezember 1997 aufgrund des § 37 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15.10.1993(GVBl. I S. 398) i.V.m. § 4 Absatz 4 des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPlG) vom 13.05.1993 (GVBl. I S. 170) und § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl I S. 685) sowie des § 11 der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 02.06.1995 (GVBl. II S.414) folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1**
**Anspruchsberechtigte**

Anspruch auf Entschädigung nach dieser Satzung haben

- die Mitglieder der Regionalversammlung nach § 6 Absatz 1 Satz 3 RegBkPlG und deren Stellvertreter
- die beratenden Mitglieder der Regionalversammlung nach § 6 Absatz 3 RegBkPlG und deren Stellvertreter;

sofern diese nicht anderweitig Anspruch auf Erstattung des entstandenen Aufwandes haben.

**§ 2**
**Anspruchsvoraussetzungen**

Nach Maßgabe der §§ 3, 4, 5 und 6 wird auf Antrag eine Entschädigung gewährt für

- die Teilnahme an Sitzungen der Regionalversammlung Havelland-Fläming
- die Teilnahme an Sitzungen des Regionalvorstandes
- die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse nach § 12 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 29.11.1995.

**§ 3**
**Arten der Entschädigung**

Gewährt werden können Leistungen für
a) Aufwandsentschädigung
b) Fahrtkostenentschädigung
c) Verdienstausfall.

**§ 4**
**Aufwandsentschädigung**

Zur Abgeltung des durch die Teilnahme an Sitzungen nach § 2 entstandenen Aufwands wird ein Sitzungstagegeld in Höhe von 25 Deutschen Mark gewährt. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an demselben Tage wird das Sitzungstagegeld nur einmal und zwar für die erste Sitzung gewährt.

**§ 5**
**Fahrtkostenentschädigung**

(1) Den Anspruchsberechtigen werden Fahrtkosten für die zur Sitzung notwendige Reise vom Wohnort oder Arbeitsort zum Ort der Sitzung und für die Rückreise nach den für Beamte der Besoldungsgruppe B1 gültigen Bestimmungen der §§ 5 und 6 des BRKG gewährt. Der zweite Satz des § 6 Absatz 1 BRKG findet keine Anwendung.
(2) Die Kosten der ortsansässigen Anspruchsberechtigen für Fahrten oder Wege innerhalb der politischen Gemeinde des Sitzungsortes aus Anlaß der Sitzung werden nicht besonders erstattet und sind mit dem Sitzungstagegeld nach § 4 abgegolten.

**§ 6**
**Verdienstausfall**

(1) Die Anspruchsberechtigen werden für ihren Verdienstausfall entschädigt. Die Entschädigung wird nach der versäumten Arbeitszeit berechnet. Die letzte, bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet. Die Entschädigung bemißt sich nach dem regelmäßigen Bruttolohn. Höchstens werden jedoch für eine Stunde versäumte Arbeitszeit 25 Deutsche Mark erstattet.
(2) Abhänge Beschäftigte haben den Verdienstausfall durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Selbständige haben den Verdienstausfall dem Entstehen und der Höhe nach in geeigneter Weise nachzuweisen.

**§ 7**
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1997 in Kraft.

Lothar Koch
Vorsitzender des
Regionalvorstandes

**Erste Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 18. Dezember 1997**

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 18. Dezember 1997 aufgrund des § 8 des

Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPlG) vom 13.05.1993 (GVBl. I S. 170) folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Der § 18 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 29. November 1995 wird wie folgt geändert:

"§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft erfolgen im Amtlichen Anzeiger des Landes Brandenburg und nach den Vorschriften der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft. Öffentliche Bekanntmachungen nach § 7 Absatz 6 der Hauptsatzung können auch durch amtliche Bekanntmachung in der Märkischen Allgemeinen Zeitung, Gesamtausgabe, bewirkt werden."

Lothar Koch
Vorsitzender des
Regionalvorstandes

**Bekanntmachung des Entwurfs der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr 1998**

Aufgrund des § 64 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl I S. 398) wird bekanntgegeben, daß der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr 1998 in der Zeit vom 15.05.1998 bis 26.05.1998 (7 Werktage) während der Dienststunden (8.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Landratsamt, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Zimmer 2.205, zur Einsicht öffentlich ausliegt.
Einwendungen können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung von den kreisangehörigen Gemeinden, deren Einwohnern und Abgabepflichtigen der Verwaltung schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Rathenow, d. 8.05.1998

Dr. B. Schröder
Landrat

**Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft des Landkreises Havelland**
**Bekanntgabe der Termine zur Abnahme der Anglerprüfung im Landkreis Havelland**

Auf der Grundlage der Verordnung über die Anglerprüfung vom 30.04.1994 werden die Termine zur Abnahme der Anglerprüfung im Landkreis Havelland hiermit bekanntgegeben:

08.08.1998 Beginn: 09.00 Uhr
Ort: Landkreis Havelland
Kreistagssitzungssaal
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

07.11.1998 Beginn: 09.00 Uhr
Ort: Landkreis Havelland
Kreistagssitzungssaal
Goethestr. 59/60
14641 Nauen

Teilnehmer, auch aus anderen Bundesländern, können sich jeweils 2 Wochen vor Beginn bei der
Unteren Fischereibehörde
Landkreis Havelland
Dienststelle Nauen
Goethestr. 59/60
14641 Nauen
anmelden.
Anfragen bitte an Herrn Zerbst : 03321/403 409 oder Frau Böß: 03321/403 408 stellen.
Ein berufener Prüfungsausschuß wird die Prüfung abnehmen.

**Öffentliche Bekanntmachung**

**zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 27. September 1998**

1. Der Bundestagswahlkreis 275 - Brandenburg - Rathenow - Belzig umfaßt die kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel, vom Landkreis Havelland die Ämter Milow, Nennhausen, Premnitz, Rathenow, Rhinow und vom Landkreis Potsdam-Mittelmark die Ämter Beetzsee, Belzig, Brück, Emster-Havel, Groß Kreutz, Lehnin, Niemegk, Wiesenburg, Wust erwitz und Ziesar.
2. Gemäß § 32 der Bundeswahlverordnung (BWO) wird zur frühestmöglichen Einreichung der Kreiswahlvorschläge aufgefordert.Die Kreiswahlvorschläge sind nach § 19 Bundeswahlgesetz (BWG) spätestens bis zum **23. Juli 1998, 18.00 Uhr,** beim Kreiswahlleiter, Stadtverwaltung Brandenburg, Potsdamer Str. 18, Haus 5, Zi: 337 schriftlich einzureichen.
3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge sind in den §§ 20, 21, 22 BWG und § 34 BWO geregelt. Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge mit mindestens 5 Abgeordneten ununterbrochen vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 BWG einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **29. Juni 1998** dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuß eine Parteieigenschaft festgestellt hat. Außerdem müssen Wahlvorschläge o. g. Parteien von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für Einzelbewerber gilt Vorgenanntes.

Vordrucke für das Wahlvorschlagsverfahren sind bei der unter Punkt 2 genannten Stelle erhältlich.

Gmirek
Kreiswahlleiter WK 275

**Wahlbekanntmachung gemäß § 26 BbgKWahlG i.V.m. § 31 Abs. 2 BbgKWahlV**

Für die **Wahl zum Kreistag des Landkreises Havelland am 27. September 1998** wird hiermit bekannt gegeben:

1. Die Zahl der Vertreter für den Kreistag ist auf **50 Kreistagsabgeordnete** festgelegt.

2. Das Wahlgebiet des Landkreises Havelland ist in **5 Wahlkreise** eingeteilt.

Diese sind wie folgt abgegrenzt:
Wahlkreis 1 = Gebiet der Gemeinden des Amtes Rathenow
Wahlkreis 2 = Gebiet der Gemeinden der Ämter Premnitz, Rhinow, Nennhausen und Milow
Wahlkreis 3 = Gebiet der Gemeinden der Ämter Friesack und Nauen-Land sowie der Stadt Nauen
Wahlkreis 4 = Gebiet der Gemeinden der Ämter Ketzin, Schönwalde (Glien), Brieselang, Wustermark sowie der Gemeinde Dallgow-Döberitz
Wahlkreis 5 = Gebiet der Stadt Falkensee

3. Auf einem Wahlvorschlag dürften **höchstens 15 Bewerber** benannt werden.

4. Wahlvorschläge gemäß § 28 Abs. 6 BbgKWahlG müssen von **mindestens dreißig** wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein. **(Unterstützungsunterschriften)** Unterstützungsunterschriften sind nur auf den vom zuständigen Wahlleiter aufgelegten Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 a zur BbgKWahlV zu erbringen.Die Unterschriftenlisten werden auf Anforderung kostenfrei durch den Kreiswahlleiter bereitgestellt. Die Anforderung ist schriftlich unter Beachtung der in § 32 Abs. 4 Nr. 1 BbgKWahlV geforderten Angaben an den Kreiswahlleiter zu richten. Für Wahlvorschläge gemäß § 28 Abs. 7 BbgKWahlG genügt die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Parteien oder politischen Vereinigungen; die Unterschrift der Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder bei Einzelbewerbern die eigene Unterschrift.

5. Auf die Regelungen des § 32 BbgKWahlG zu **Wahlvorschlägen von Listenvereinigungen** wird ausdrücklich verwiesen. Insbesondere ist zu beachten: Die Absicht, sich in Listenvereinigungen zusammenzuschließen, ist dem zuständigen Wahlleiter **spätestens am Dienstag, dem 11.08.1998 (= 47. Tag der Wahl)** durch die für das Wahl gebiet zuständigen Organe aller an dem Zusammenschluß Beteiligten schriftlich anzuzeigen. Die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag muß in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung erfolgen. Listenvereinigungen sind von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 26 Abs. 6 BbgKWahlG befreit, wenn auf mindestens eine der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen die Regelung des § 28 Abs. 7 BbgKWahlG zutrifft.

6. Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5a zur Kommunalwahlverordnung(BbgKWahlV) eingereicht werden und müssen die in § 28 Abs. 2 BbgKWahlG bezeichneten Angaben enthalten sowie mit den erforderlichen Anlagen gemäß § 32 Abs. 4 und 5 BbgKWahlV versehen sein.

7. Unionsbürger besitzen unter Beachtung der Bestimmungen des § 11 Abs. 1 und 3 BbgKWahlG das passive Wahlrecht. Auf die Beifügung einer Versicherung an Eides Statt gemäß § 28 Abs. 8 Satz 3 BbgKWahlG nach dem Muster der Anlage 8c der BbgKWahlV wird hingewiesen.

Gemäß § 31 Abs. 2 BbgKWahlV fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf. Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Havelland sind mit allen erforderlichen Unterlagen spätestens bis zum

**20. August 1998 (= 38.Tag vor der Wahl), 12.00 Uhr beim**

Kreiswahlleiter für
den Landkreis Havelland
z. Hd. Herrn Marquardt,
Platz der Freiheit 1,
14712 Rathenow

einzureichen.

Marquardt
- Kreiswahlleiter -

Herausgeber:
Landkreis Havelland, Der Landrat,
Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion: Pressestelle, Petra Müller

Der kostenlose Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellenangabe gestattet.

Schriftliche Bestellungen sind zu richten an: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises Havelland. Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig.

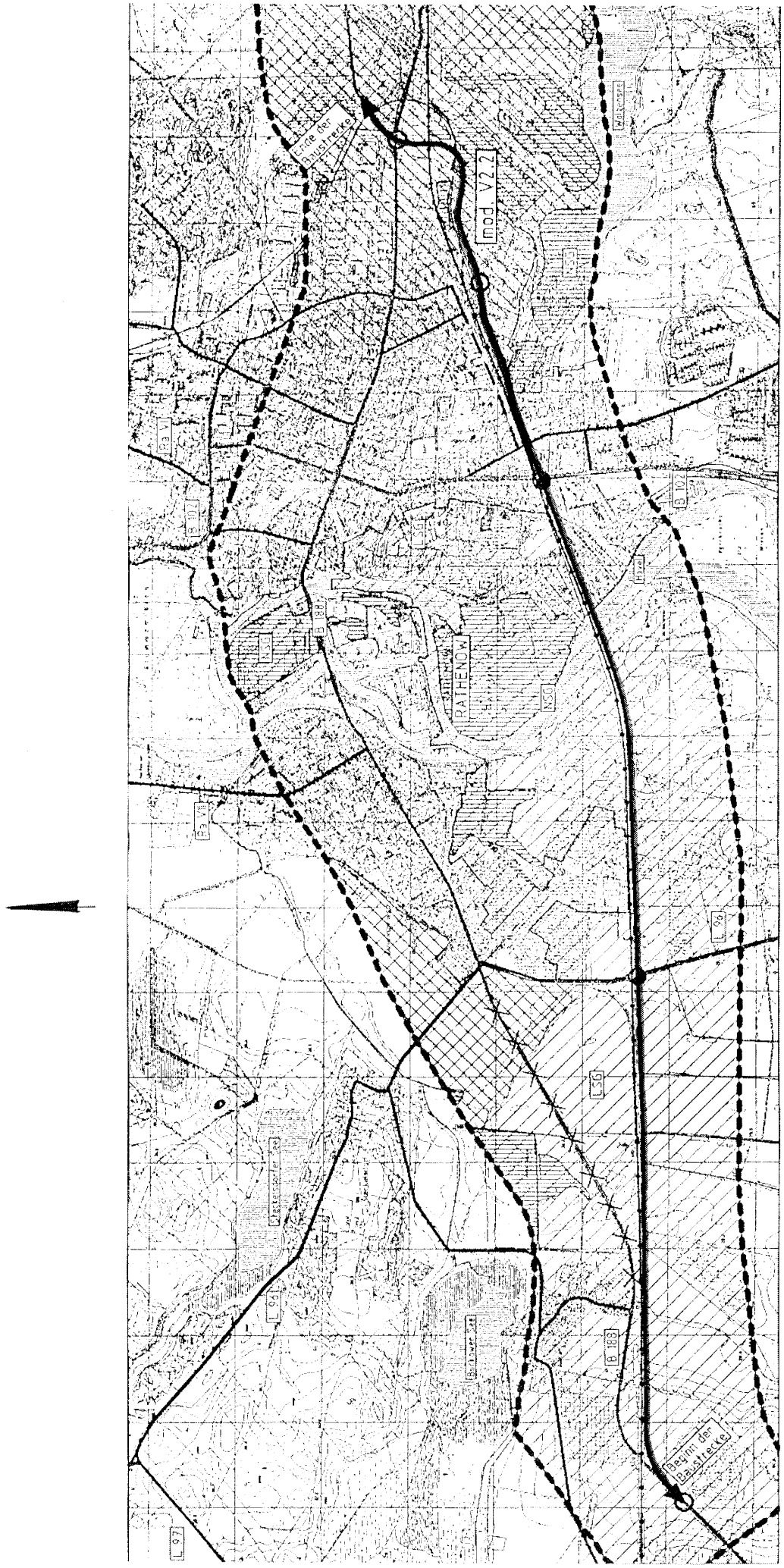


**B 188 - Ortsumgehung Rathenow**